

Der Renten-Reset

Drei Elemente einer gründlichen Rentenreform

Das wichtigste Element der Reform ist die Festlegung und Garantie eines Rentenniveaus, dass den im Arbeitsleben erreichten Lebensstandard im Alter sichert.

Das zweite grundlegende Element ist die Zusage, dass niemand bei dem Übergang in den dritten Lebensabschnitt in Altersarmut gedrückt wird.

Das dritte notwendige Element, regelt wie die Altersversorgung finanziert und gerecht gestaltet wird.

1. Die Sicherung des Lebensstandards...

bei dem Übergang in das Rentenleben wirft die Frage auf, mit welcher Versorgungsleistung sie gegeben wäre. Welches Rentenniveau sollte also als Ziel vorgegeben werden. Um diese Frage machen die sozialpolitischen Akteure in Deutschland einen großen Bogen oder werfen Nebelkerzen.

Einige meinen 50% (DGB, SPD...) wären erstrebenswert, etwas Ambitioniertere fordern 53% (IG Metall, ver.di, VdK, die LINKE...). Häufig sogar mit der Behauptung, das sei lebensstandardsichernd. Das Deutschland umgeben ist von Staaten, deren Versorgungsniveau um 40% bis 80% höher liegt, wird ignoriert oder, wie im Vergleich zu Österreich, krampfhaft schlechter gerechnet.

Klare Antworten geben dagegen Finanzkonzerne: Zwischen 80% und 90% des im Arbeitsleben erzielten Nettoeinkommens sollten es mindestens sein. Es versteht sich von selbst, dass dieses Niveau durch Versicherungen, Banken und Vermögensverwaltern erreicht wird, wenn die Rentner in spe ihnen nur genügend Sparbeiträge anvertrauen.

Ebenso klare Antworten kommen von neoliberalen Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik: Die Kosten der Altenversorgung (der gesetzlich Versicherten) müssen gedeckelt, besser noch weiter reduziert werden (BDA, IW, CDU, FDP...). Wenn das Rentenniveau dabei auf 43% oder unter 40% sinkt: so what! – soll die Altersarmut doch durch die Decke gehen, was kümmert's uns.

Welches Versorgungsziel ist dann aber das Richtige? Ein Mittel aus all dem? oder dass, was von Medien und Parteien gerade noch als vertretbar angesehen werden könnte? Oder irgend etwas, je nach Zeitgeist, zufällig gewürfeltes?

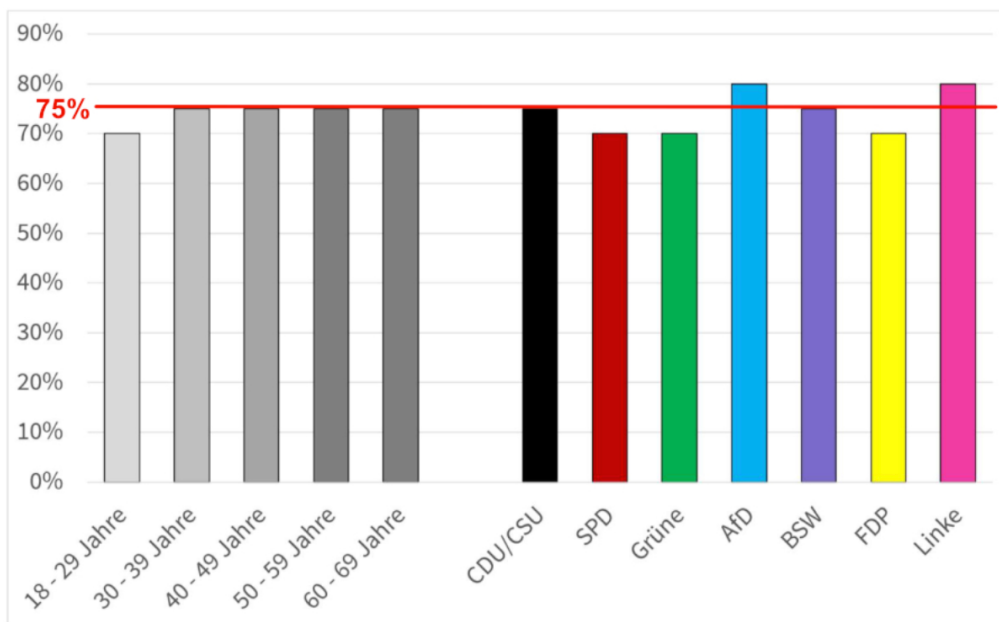
Eine ernsthafte Befassung mit der Fragestellung sollte systematisch etwa so erfolgen:

- Im dritten Lebensabschnitt benötigt der Mensch weniger Einkommen als im Zweiten. Die Mittel für den Aufbau eines eigenen Lebens, etwa Gründung und Versorgung einer Familie, Gründung und Ausbau eines Wohnumfeldes, Aufwendung zur beruflichen Qualifizierung und zur Erzielung eines höheren Einkommens, etc. entfallen oder sind stark reduziert. Letztlich auch, gesellschaftlich gesehen, die Beiträge und Ausgaben für die Versorgung der ersten und der dritten Generation im Lande (siehe auch Seite 19).
- Wieviel weniger kann es denn sein, um das Ziel der Lebensstandardsicherung im Alter trotzdem zu gewährleisten? Lebensmittel, Wohnkosten oder Mobilitätskosten bleiben auf dem Niveau im Erwerbsleben. Es gibt da keine Rentnerrabatte. Auf der anderen Seite steigen tendenziell die Kosten für Krankheitsbehandlungen und Pflege.
- Die Festlegung von dem Versorgungsziel erfordert eine Definition, was die Vergleichsbasis ist. Das sogenannte Rentenniveau setzt ja die Renteneinkommen in Relation zu den Lohneinkommen. Ein vernünftiger Vergleich muss dabei die reale Kaufkraft der Löhne bzw. Renten ins Verhältnis setzen. Also die Nettoposition, das Netto-Rentenniveau. Das wird in Deutschland seit 2004 nicht mehr ausgewiesen. Stattdessen wird neben dem Brutto-Rentenniveau, das Nettorentenniveau vor Steuerabzug berechnet und veröffentlicht. Das ist völlig unzureichend und intransparent. International werden immer die Netto-Niveaus (die Nettoersatzquoten) berechnet und verglichen.
- Um zu einer Reformzielgröße zu kommen ist es darüber hinaus sinnvoll, empirische Erfahrungen, die Praxis in Ländern im europäischen Umfeld (ähnliche Kulturräume) und die zu erwartende gesellschaftliche Akzeptanz, zu berücksichtigen.
 - Die empirischen Erfahrungen haben einen Triggerpunkt, den Ausgangspunkt eines „Reset“, im Jahr 1957. Die damalige Rentenreform brachte nicht nur den Startpunkt für die Umlagefinanzierung, sondern definierte auch die Methode, um zu auskömmlichen Renten zu kommen. Die Formel dazu lautete: In jedem Jahr erarbeiteten sich die Rentenversicherten eine Rentenanwartschaft von 1,5% ihres Bruttoeinkommens. Die Beträge der erreichten Anwartschaften werden mit der Lohnentwicklung jährlich dynamisiert. Nach 45 Jahren wäre dann ein Rentenanspruch von 67,5% der im Arbeitsleben erreichten Bruttoeinkommen erreicht. Auf heutige Verhältnisse übertragen, würde daraus ein Netto-Rentenniveau zwischen 75% und 80% resultieren.
 - Die OECD-Analysen „Pensions at a glance“ ergeben für die 22 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union folgendes Bild: 10 von 22 Staaten

haben Altersversorgungssysteme, die Nettoersatzquoten von mehr als 75 Prozent liefern. Hätte Deutschlands Rentensystem eine Nettoersatzquote von 75% würde es im Ranking von Platz 17 auf Platz 11 steigen, was genau der mittleren Position entspräche (siehe Seite 61).

- In vielen Umfragen der letzten Jahrzehnte haben sich große Mehrheiten gegen ein Absenken des Rentenniveaus und stattdessen für eine deutliche Erhöhung ausgesprochen. Eine Befragung im Dezember 2024 (dem SozialstaatsRadar 2025⁽¹³⁾) ergab folgendes Bild: Die Renten sollen **75 Prozent von dem im Arbeitsleben erzielten Lohneinkommen betragen. Das meinte nach der repräsentativen Erhebung** im Mittel die Bevölkerung. Oberhalb der Hälfte (des Medians) wird sogar ein höheres Niveau für angemessen gehalten. Erstaunlich ist, dass auch bei der abgefragten Parteipräferenz der Befragten keine großen Unterschiede erkennbar sind.

„Was meinen Sie, wie viel Prozent des vorherigen Netto-Einkommens sollte eine Netto-Rente (nach Abzügen) mindestens ausmachen?“



Grafikquelle: SoRa 1/2025 – SozialstaatsRadar – 75% Linie vom Autor eingezeichnet

Aus all dem folgt: Eine vernünftige, auskömmliche und gesellschaftlich akzeptierte Mindestgröße für ein neu definiertes Altersversorgungssystem ist eine

Nettoersatzquote von 75 %.

Zumindest sollte das die Ausgangsgröße sein, über die eine breite gesellschaftliche Reform-Debatte geführt wird.

Dabei werden darüber hinaus weitere Aspekte zu diskutieren sein. Z.B. die Frage, welcher Einkommenszeitraum als Grundlage für die 75% Rentenberechnung genommen wird. Die Bandbreite reicht zur Zeit von dem Durchschnittseinkommen des gesamten Erwerbslebens (gesetzlich Versicherte) bis zum zuletzt erhaltenen Einkommen (Beamtenpensionen). In Spanien (die letzten 25 Jahre) oder Frankreich (die besten 25 Jahre) wurden z.B. die Zeiträume als Basis genommen, in denen die höchsten Einkommen erzielt wurden. Die SPD hatte, wie oben beschrieben (Seiten 77/78), 1956 einen Zeitraum von 5 Jahren gefordert.

Eine weitere Frage ist, auf welcher Basis die Bestandsrenten jährlich angepasst werden. Auf Basis der Lohnentwicklung (wie in Deutschland bis 2001) oder auf Basis der Preisentwicklung (wie in Österreich). Natürlich sollte Bestandteil jeder nachhaltigen Reform der Bezug auf die Lohnentwicklung sein bzw. bleiben.

2. Die Verhinderung von Altersarmut...

muss ein zentraler Reformpunkt sein. Die Erhöhung des Rentenniveaus um ca. 50% würde vielen Rentnerinnen und Rentnern aus der Armutszone helfen. Es wird aber weiter, bedingt durch Niedriglöhne und unterbrochene Erwerbsbiografien, viele Menschen geben, die mit Niedrigstrenten nicht über die Runden kommen. Eines sollte klar sein: Das Rentensystem kann nicht das Instrument sein, Armut und damit auch Altersarmut in Deutschland gänzlich auszumerzen.

Es muss aber der Grundsatz gelten: Der Übergang vom Erwerbsleben in die Rente darf nicht zu einem Absturz in die Altersarmut führen. Wie kann das gewährleistet werden? Wichtig ist auch hier eine Verständigung darüber, was unter Armut verstanden wird.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung soll, wie das „Bürgergeld“, verhindern, dass Menschen unter dem absoluten Existenzminimum leben müssen. Die Grundsicherung von 563 Euro (2025) wird durch die begrenzte Übernahme von Wohnkosten ergänzt. Sie reicht aber bestenfalls aus, um nicht zu hungern und obdachlos zu werden.

Deutlich besser geeignet zur Beurteilung, ob Menschen in Armut leben müssen, ist die international vereinbarte Definition der Armutsgefährdungsschwelle. Wer in einem Land weniger als 60% des mittleren Einkommens (Medianeinkommen) bezieht, gilt als armutsgefährdet. In dieser Definition werden auch die soziokulturellen Bedürfnisse mindestens teilweise berücksichtigt. Nach dem bundesdurchschnittlichen Median lag die Armutsgefährdungsschwelle 2024 bei 1.380 Euro netto für Einzelpersonen. Jährlich werden durch den Mikrozensus (ca. 350.000 Haushalte bzw. 850.000 Menschen) Menschen bzw. Haushalte ermittelt, die unter diesen Bedingungen leben.

Neben diesen beiden monetären Armutsdefinitionen gibt es noch eine dritte, mit der die Lebensumstände bzw. fehlende Ausstattungen mit einbezogen werden („erhebliche materielle und soziale Deprivation“⁽¹⁴⁾). Dabei wird das Vorhandensein von 4 von 9 (ab 2030 7 von 13) Merkmalen europäischer Mindeststandards bewertet. Die Methode ist zwar dichter an den realen Lebensverhältnissen der Betroffenen, jedoch sehr viel aufwändiger in der Durchführung. Die Mängel sind auch schwierig in Euro und Cent darstellbar.

Aus all dem folgt: Sinnvoll und praktikabel für die Vermeidung von Altersarmut ist, die in Europa seit 1984 definierte Armutsgefährdungsschwelle zu verwenden. Das Reformziel zur Vermeidung von Altersarmut würde entsprechend lauten:

Aufstockung von Niedrigrenten auf Mindestrenten, die damit stets über der Armutsgefährdungsschwelle liegen.

Darüber hinaus müsste diskutiert werden, wie bei besonders teuren Wohnlagen über erweiterte Wohngeldzuschüsse eine Aufstockung erfolgen könnte.

Diskutabel ist auch, ob, wie in Österreich praktiziert, bei besonders langjährigen Beitragszahlungen, Bonuszuschläge auf die Mindestrenten gezahlt werden.

Schließlich sind Festlegungen zu definieren, mit denen verhindert wird, dass hohe Haushaltseinkommen unnötig weiter gesponsert werden. Die Aufstockungen sind ja sozialstaatliche Leistungen, die nicht durch Beiträge begründet sind.

3. Eine Altersversicherung von allen für alle...

und damit eine Beendigung des Mehr-Klassenrechts in der Altersversorgung. Deutschland ist eines der wenigen Länder, in denen es noch ausgeprägte Sonderwege bei der Altersversorgung gibt.

Die Situation stellt sich in groben Zahlen ausgedrückt so dar (Basis ist das Jahr 2021):

- Es gibt 39 Millionen Erwerbstätige, die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (gRV) leisten, bzw. für sie geleistet werden. 21 Millionen Rentnerinnen und Rentner beziehen aus der gRV-Renten in Höhe von insgesamt 296 Milliarden Euro (Alters- und Hinterbliebenenrenten).
- Es gibt 1,9 Millionen Beamte, die keine Beiträge zur gesetzlichen Altersvorsorge leisten. 1,8 Millionen Pensionärinnen und Pensionäre beziehen aus Steuergeldern Pensionen in Höhe von 78 Milliarden Euro (Alters- und Hinterbliebenenpensionen).
- Es gibt rund 4 Millionen Selbständige/Berufsständische.
 - Davon sind 1,1 Millionen obligatorisch berufsständisch versichert (hier teilweise die nicht Selbständigen wie Anwälte, Architekten, ...). Aus diesen

Versicherungen beziehen 0,3 Millionen Menschen Renten in Höhe von 7 Milliarden Euro.

- Es verbleiben 2,9 Millionen Selbständige, vor allem Solo-Selbständige, die sich privat versichern müssten (ist nicht obligatorisch). Sehr viele können das nicht, weil ihre Einkommen zu niedrig sind.
- Es gibt einige tausend berufsmäßige Politiker. Die erhalten im Ruhestand aus Steuermitteln nach unterschiedlichen Systemen unterschiedlich hohe Pensionen. Kosten: einige hundert Millionen Euro.

Diese vier Altersversorgungssysteme existieren nebeneinander und erzeugen krasse Ungleichbehandlungen. Die Versorgungsleistungen für Beamte, berufsständisch Versorgte und Politiker liegen um den Faktor zwei bis drei höher, als bei den gesetzlich Versicherten. Große Mehrheiten in Deutschland empfinden das als sehr diskriminierend (75% bis 85%). Artikel 3 des Grundgesetzes „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ wird ad absurdum geführt, wenn derartige Diskrepanzen ausgerechnet durch Gesetze erst geschaffen werden.

Man sollte übrigens von fünf Versorgungssystemen ausgehen. In dem Fünften befinden sich die Unversorgten. Unter den Selbständigen ist eine große Zahl, vermutlich in einer Größenordnung von bis zu zwei Millionen, die nicht versichert sind. Sie können sich nur privat, oder freiwillig in der gRV versichern, haben aber so geringe und/oder unregelmäßige Einkommen, dass sie nicht in der Lage sind die erforderlichen Beiträge zu entrichten. Sie werden im Alter auf Grundsicherung angewiesen sein.

Es wäre also ein notwendiger und überfälliger Schritt, dem Gerechtigkeitsempfinden in der Bevölkerung Rechnung zu tragen und die extremen systematischen Unterschiede in der Altersversorgung zu beseitigen. Das kann gewährleistet werden durch die

Einführung einer Erwerbstätigenversicherung. Alle Erwerbstätigen ohne Ausnahme zahlen nach gleichen Regeln ein und bekommen nach gleichen Regeln Rentenleistungen.

Die vier bis fünf Erwerbstätigengruppen in einem System zusammenzuführen kann nur gelingen, wenn allen ein Versorgungsniveau garantiert wird, das zu einer vernünftigen Lebensstandardsicherung im Alter führt. Das gemeinsame, lebensstandardsichernde Rentenniveau für alle wäre mit 75% Nettoquote erreicht.

Weitere Regeln: Es müssten Besitzstandsgarantien für bereits erworbene Ansprüche gewährt werden. Die Beitragsbemessungsgrenze sollte aufgehoben werden und ab einem bestimmten Rentenbetrag (etwa dem zwei- bis dreifachen der Eckrente) eine

nur noch degressive Erhöhung erfolgen. Das würde dann dem Motto „Starke Arme tragen mehr als Schwache“ folgen und einen sozialen Ausgleich unter den Versicherten ermöglichen.

Grundsätzlich sollte die Erwerbstätigenversicherung durch paritätisch erbrachte Beiträge finanziert werden. Abweichend zu betrachten wären Sonderfälle, wo z.B. eine paritätische Finanzierung nicht funktioniert (Selbständige; Landwirte ...). Die Finanzierung der Erwerbstätigenversicherung könnte dem österreichischen Modell folgen. Dann wäre ein mittelfristig zu erreichender Beitragssatz zu definieren, der über einen langen Zeitraum stabil gehalten wird. Der Ausgleich der Differenz zwischen den Rentenausgaben und den Beitragseinnahmen würde dann automatisch als Sozialstaatsausgabe aus Steuern finanziert (siehe Seite 93).

Exkurs: Beschlossen Landtagsabgeordnete aus Angst vor ihrer eigenen Altersarmut die Brücke zur Erwerbstätigenversicherung?

Im Juli 2018 berichteten die „Kieler Nachrichten“ aus dem Kieler Landtag: „Die Angst der Politik vor Altersarmut“. Unter diesem Titel wurde das Dilemma der Landtagsabgeordneten beschrieben, dass sie selbst im Jahr 2007 für sich beschlossen hatten. Beraten durch eine teure Sachverständigenkommission änderten sie ihre staatliche Pension in Richtung Privatvorsorge. Freilich wurde diese „Privat“-vorsorge immer noch mit monatlich 1.829 Euro aus Steuergeldern finanziert.

11 Jahre nach der Umstellung berechneten Aktuare (Versicherungsmathematiker), wie hoch die Rentenanwartschaft nach 5 Beitragsjahren (eine Legislaturperiode) wäre: Sage und Schreibe 384 Euro im Monat. Das muss bei den Abgeordneten extremes Unwohlsein ausgelöst haben. Vor allem die Vergleichsrechnung zur alten Pensionsordnung vor 2007 wird das Unwohlsein in Wut gewandelt haben. Nach 5 Jahren hätte ihr Pensionsanspruch dann nämlich 1.510 Euro betragen.

Dieser Unterschied von über 1.100 Euro pro Monat bereits nach 5 Jahren löste offenbar blankes Entsetzen bei den Abgeordneten aus. Das Wort Altersarmut erreicht sie plötzlich ganz persönlich. Welchen Selbstbetrug hatten sie da eigentlich im Jahr 2007 beschlossen?

Geraten hatten ihnen das die oben erwähnten Sachverständigen, die wohl gekonnt die Riester-Renten-Euphorie in den Landtag tragen konnten. Zur Lösung des dadurch ausgelösten eklatanten Versorgungsproblems sollte im Herbst 2018 wieder eine hochrangige und teure Expertenkommission tätig werden. Dafür wurden schon mal 210.000 Euro in den Haushalt eingestellt.

Das Versorgungsdrama und die hohen Beratungskosten riefen gewerkschaftliche Rentenpolitiker auf den Plan.

Sie boten in einer Aktion im Dezember 2018 eine kostenlose Beratung mit folgendem Inhalt an ⁽¹⁵⁾: „Die sauberste Lösung für alle liegt auf der Hand ...



– eine Expertenkommission kann man sich sparen:

- Schluss mit den Sonderversorgungen und der Rosinenpickerei. Alle Erwerbstätigen ohne Ausnahme in eine Versicherung. Auch Politiker, Beamte und Selbständige.
- Anhebung der gesetzlichen Rente auf ein Niveau, das den erreichten Lebensstandard sichert. Das sind etwa 75% der im Arbeitsleben erzielten Nettoeinkommen.
- Wenn die Rente zu niedrig ist, wird sie aus Steuermitteln zu einer Mindestrente angehoben. Das Maß für die Mindestrente muss die Armutsgefährdungsschwelle sein – derzeit (2018) ca. 1.100 Euro.“

Trotz freundlicher Gespräche mit dem Landtagspräsidenten, der sich sehr verständnisvoll für die Forderungen zeigte, wurde der Beratungsvorschlag wie erwartet ausgeschlagen. Die Kommission tat ihre Arbeit und unterbreitete bereits nach einem halben Jahr den Vorschlag:

Die festen und garantierten Pensionsanwartschaften sollten wieder eingeführt werden. Die jährlichen Anwartschaftssteigerungen sollten 1,5% der Abgeordnetengrundvergütung betragen. Das wurde dann leise, still und heimlich so beschlossen und ist 2022 in Kraft getreten. Leider unbemerkt von Gewerkschaften, Sozialverbänden und „sozialen“ Parteien. Es hätte als Steilvorlage für eine Brücke zur Erwerbstätigenversicherung aufgenommen werden können. Besser gesagt: müssen!